

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Erweiterung und Optimierung der Beschneiungsanlage Sparkassen-Skiarena-Oberwiesenthal“ durch den WSC Erzgebirge Oberwiesenthal e.V., Fichtelbergstraße 1a aus 09484 Kurort Oberwiesenthal

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Der WSC Erzgebirge Oberwiesenthal e.V. beantragte gemäß § 72 Abs. 1 der Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, die Erteilung einer Baugenehmigung für die Erweiterung und Optimierung der Beschneiungsanlage der Sparkassen-Skiarena-Oberwiesenthal auf den Flurstücken 657/3; 657/4; 657/7; 665/3; 671; 672/1; 672/3; 673/3; 676; 799/3; 805; 673/2 200/4 und 200/9 der Gemarkung Oberwiesenthal. Gegenstand ist konkret die Errichtung des „Speicherteiches Sparkassenarena“ mit zugehöriger Pumpstation inkl. Kühlturmanlage.

Der WSC Erzgebirge Oberwiesenthal betreibt im Stadtgebiet von Oberwiesenthal das Langlaufzentrum in der „Sparkassen-Skiarena Oberwiesenthal“ samt zugehöriger Teil-Beschneiungsanlage. Dieses Langlaufzentrum ist Austragungsort von überregionalen und nationalen Wettkämpfen, bietet aber auch für Breiten-/ Hobbysportler und ambitionierte Langläufer ein Loipenangebot mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden. Das Langlaufzentrum dient als Trainingsgelände für alle Altersgruppen und verschiedene Disziplinen. Trainingseinheiten im Biathlon, im Skilanglauf und in der nordischen Kombination werden hier durchgeführt. Auf die Förderung der Nachwuchssportler wird besonderes Augenmerk gelegt. Um den heutigen Anforderungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb gerecht zu werden, ist eine Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage erforderlich. Als weiterführende Maßnahme, im Blickwinkel einer Nachhaltigkeit im Zuge der Optimierungsmaßnahmen der bestehenden Beschneiungsanlage für die Langlaufloipen in der „Sparkassen-Skiarena Oberwiesenthal“, ist der Neubau eines Wasserspeichers für die Beschneigung notwendig, um die benötigte Wassermenge bevorraten zu können.

Für die Errichtung eines künstlichen Wasserspeichers mit einem Fassungsvermögen von 17.000 m³, der die Größe des Prüfwertes nach Nr. 19.9.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP erreicht, war eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die erste Prüfstufe hat ergeben, dass im Umfeld des Vorhabens folgende Schutzgüter als besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

- Landschaftsschutzgebiet (LGS) „Fichtelberg“
- das Vorhaben liegt in der Schutzzone II des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“
- Fauna-Flora-Habitat Gebiet (FFH-Gebiet) „Großes Mittweidatal“ ist etwa 800 m nach der geplanten Wasserentnahmestelle als FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT) „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (LRT-Code: 3260) im FFH-Gebiet „Großes Mittweidatal“ erfasst
- FFH-LRT „Naturnaher Fichtenwald des Berglandes“ (LRT-Code: 9410, LRT-ID: 14118)
- Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Fichtelberggebiet“
- gesetzlich geschütztes Biotop – „naturnaher sommerkalter Bach (Berglandbach)“ (Biotop-ID: 5543§096630) gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Prüfung in der zweiten Stufe führt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben „Erweiterung und Optimierung der Beschneiungsanlage Sparkassen-Skiarena-Oberwiesenthal / Errichtung des Speicherteiches Sparkassenarena“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes entsprechend der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Sätze 5 und 6 UVPG).

Diese Festlegung beruht auf folgenden wesentlichen Gründen:

Aufgrund der nicht weit einsehbaren Lage im Waldgebiet des Fichtelbergs ist durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Fichtelberg“ zu erwarten.

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben befindet sich sowohl das Fauna-Flora-Habitat Gebiet (FFH-Gebiet) „Großes Mittweidatal“ als auch das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Fichtelberggebiet“. Die Große Mittweida ist etwa 800 m nach der geplanten Wasserentnahmestelle als FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT) „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (LRT-Code: 3260) im FFH-Gebiet „Großes Mittweidatal“ erfasst. Es erfolgte die geforderte FFH- und SPA-Vorprüfung. Unter Berücksichtigung des vorgesehenen Mindestwassers, der Entnahme von Wasser an ausschließlich 16 Tagen im Jahr und der durch das Vorhaben und andere Vorhaben gänzlich unbeeinflussten Zuflüsse zw. der Entnahmen und den FFH-Gebietsgrenzen kann eingeschätzt werden, dass die indirekte Beeinträchtigung des LRTs 9410 und insbesondere des wasserabhängigen LRTs 3260 als nicht erheblich einzustufen ist. Negative Auswirkungen für das FFH-Gebiet lassen sich daher nicht ableiten bzw. sind nicht zu erwarten. Die beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der am Standort nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten sind einzuhalten.

Durch die Errichtung des Speicherteiches werden ca. 805 m² des FFH-LRT „Naturnaher Fichtenwald des Berglandes“ (LRT-Code: 9410, LRT-ID: 14118) direkt in Anspruch genommen. Die Gesamtfläche des erfassten LRT beträgt 269.313 m². Somit liegt die Flächeninanspruchnahme unter 1 %, d. h. sie ist als nicht erheblich einzustufen. Ein Umweltschaden entsprechend § 19 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu befürchten.

Im Zuge des geplanten Vorhabens soll eine Wasserentnahmestelle in der Großen Mittweida errichtet werden. Bei der Großen Mittweida handelt es sich um ein gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop – „naturnaher sommerkalter Bach (Berglandbach)“ (Biotop-ID: 5543§096630). Entsprechend der vorliegenden Unterlagen beläuft sich die Flächenausdehnung des durch die Entnahmestelle entstehenden dauerhaften Eingriffs auf ca. 14 m². Die Gesamtfläche des Biotops beträgt 2.370 m². Somit liegt die Flächeninanspruchnahme unter 1 %, d. h. sie ist als nicht erheblich einzustufen.

Bei wasserrechtskonformer Ausgestaltung von Speicherteich und Wasserentnahme sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Untersetzt wird diese Feststellung durch den WRRL-Fachbeitrag. Demnach kann kein nachhaltig relevanter Verstoß gegen die Ziele der WRRL durch das Vorhaben festgestellt werden.

Den im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans getroffenen Bewertungen zu den betroffenen Böden (überwiegend anthropogen überprägte Böden im Bereich des geplanten Speicherteiches, schutzwürdige (nasse) Böden im Bereich Große Mittweida und Seifenbächel, ansonsten geringe Erosionsgefährdung der Böden), den aufgeführten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen, der Konfliktanalyse für das Schutzgut Boden und den ausgewiesenen Vermeidungsmaßnahmen kann im Wesentlichen gefolgt werden. Bei Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind durch das Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Somit sind durch das Vorhaben „Erweiterung und Optimierung der Beschneiungsanlage Sparkassen-Skiarena-Oberwiesenthal“ keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht deshalb nicht.

Die Feststellung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können gemäß dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) nach Terminvereinbarung beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Bauaufsicht, Dienstgebäude Paulus-Jenisius-Straße 24 in 09456 Annaberg-Buchholz eingesehen werden.

Annaberg-Buchholz, den 01.07.2025

Ott
Abteilungsleiter
Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt